

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach  
Psychologie  
für ein Lehramt an Berufskollegs  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 23. September 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Psychologie als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium des Unterrichtsfaches Psychologie dient dem Erwerb von Wissen über die Grundlagen der Psychologie, der Aneignung von Kenntnissen über die Anwendung psychologischen Wissens sowie dem Erwerb von Fertigkeiten der Vermittlung psychologischen Wissens in der Schule. Dabei eröffnen die Forschungsmethoden der Psychologie den Zugang zu den Methoden und empirischen Befunden in verschiedenen Grundlagen- und Anwendungsgebieten der Psychologie. Auf Basis des Grundlagen- und Anwendungswissens sollen die Studierenden befähigt werden, alltägliche und wissenschaftliche Problemstellungen aus psychologischer Sicht zu beschreiben, zu analysieren und psychologische Lösungswege zu finden. Außerdem sollen die Studierenden

lernen, ihr Grundlagen- und Anwendungswissen von der Psychologie für den Schulunterricht im Berufskolleg aufzubereiten und an Schüler\*innen weiterzugeben. Unabhängig von den konkreten fachlichen Inhalten zielt das Studium auch darauf ab, bei den Studierenden ein kritisches Denk-, Urteils- und Reflexionsvermögen aufzubauen und diesen Prozess auch bei ihren späteren Schüler\*innen anzuregen. Schließlich sollen die Studierenden auch Kompetenzen im Umgang mit Vielfalt und einer geschlechtersensiblen Bildung erwerben. Diese Kompetenzen sowie die Fähigkeiten, psychologische Fragestellungen und Probleme zu analysieren, Lösungswege zu entwickeln und diese reflektiert und kritisch anzuwenden, tragen dabei zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Neben der Persönlichkeitsentwicklung finden auch gesellschaftliches Engagement sowie verantwortliches Handeln als Querschnittsthemen Eingang in das Studium.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie haben die Kandidatinnen\*Kandidaten gezeigt, dass sie das Unterrichtsfach Psychologie an Berufskollegs in wissenschaftlich fundierter Weise vertreten und psychologisches Wissen in der außerschulischen Praxis einsetzen können. Außerdem erlangen die Kandidatinnen\*Kandidaten mit ihrem Abschluss Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit den sich weiterentwickelnden Informations- und Kommunikationstechniken sowie zur pädagogische Medienkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Das Unterrichtsfach Psychologie kann in Kombination mit einem der folgenden beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie. Das Unterrichtsfach Psychologie kann auch mit dem Studium des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung oder des Förderschwerpunktes Sehen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt.

### **§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Psychologie umfasst 68 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

**Modul B-AP: Allgemeine Psychologie (8 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul B-AP dient der Einführung in die Psychologie und der Vermittlung von Grundlagen in der Allgemeinen Psychologie. In der Vorlesung „Einführung in die Psychologie“ werden die wichtigsten Hauptströmungen und Teildisziplinen der Psychologie vorgestellt. Die Vorlesung „Allgemeine Psychologie I“ vermittelt die für Schule und Bildung relevanten Aspekte der menschlichen Informationsverarbeitung (Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Denken, Problemlösen, Handeln) sowie deren biologische und physiologische Grundlagen. Die Vorlesung „Allgemeine Psychologie II“ behandelt die Grundlagen der Motivationspsychologie, der Emotionspsychologie sowie der Lern- und Gedächtnispsychologie und thematisiert auch biologische und physiologische Grundlagen dieser Funktionsbereiche.

**Modul B-FD: Fachdidaktik (8 LP) (Pflichtmodul)**

Im Rahmen des Moduls B-FD erwerben die Studierenden die Fähigkeit, psychologisches Wissen und psychologische Fertigkeiten in didaktisch angemessener Weise für den Schulunterricht aufzubereiten und pädagogisch kompetent an Schüler\*innen zu vermitteln. In zwei Lehrveranstaltungen (Fachdidaktik I, Fachdidaktik II) lernen die Studierenden die für den Psychologieunterricht geeigneten Methoden der Unterrichtsgestaltung und der Wissensvermittlung kennen, wobei die Lehrpläne für verschiedene Schultypen berücksichtigt werden. In einem Projektseminar setzen die Studierenden ihre Kenntnisse und fachdidaktischen Fertigkeiten in didaktischen Projekten zur Vermittlung von psychologischen Inhalten an anderen Personen (z.B. Studierende, Schüler\*innen) ein, setzen sich mit Feedback auseinander und entwickeln ihr fachdidaktisches Handeln weiter.

**Modul B-FM: Psychologische Forschungsmethoden (8 LP) (Pflichtmodul)**

In dem Modul B-FM erwerben die Studierenden theoretische und praktische Kompetenzen in der Planung, Durchführung, Auswertung, Interpretation und (mündlichen sowie schriftlichen) Präsentation von empirischen Untersuchungen im Bereich der Psychologie. Zwei Vorlesungen („Psychologische Forschungsmethoden I“; „Psychologische Forschungsmethoden II“) vermitteln die theoretischen Grundkenntnisse in Wissenschaftstheorie, Versuchsplanung, Datenerhebung, Wahrscheinlichkeitslehre und Statistik im Zusammenhang mit psychologischen Fragestellungen in der Forschung. Dazu gehören auch einschlägige Verfahren der beschreibenden und der schließenden Statistik. In einem experimentalpsychologischen Praktikum führen die Studierenden ein eigenes Forschungsprojekt durch, werten die erhobenen Daten aus, interpretieren und diskutieren die Ergebnisse und dokumentieren ihr Projekt in einem schriftlichen Bericht.

**Modul B-DP: Differentielle Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)**

In zwei Veranstaltungen zur Differentiellen Psychologie werden für Schule und Bildung relevante Themen der Persönlichkeit und der Differentiellen Psychologie wie psychodynamische, phänomenologische, verhaltenstheoretische, dispositionelle und biopsychologische Perspektiven behandelt. Weitere Themen sind Intelligenz und Informationsverarbeitung, Korrelate der Intelligenz, Grundlagen der Verhaltensgenetik, Verhaltensgenetik von Intelligenz und Persönlichkeit, Kreativität sowie Geschlechtsunterschiede.

**Modul B-PP: Pädagogische Psychologie (8 LP) (Pflichtmodul)**

Studierende erwerben durch das Absolvieren des Moduls B-PP grundlegende psychologische Kenntnisse zu Lehren und Lernen im schulischen Kontext. Es werden Theorien und Modelle zu schul- und berufsbezogenen Themen behandelt. In den zwei Veranstaltungen zur Pädagogischen Psychologie werden schwerpunktmäßig Themen wie Internationale Schulleistungsuntersuchungen, Verbesserung der Qualität von Lehre und Unterricht, Sonderbegabungen, Determinanten von schulischer Leistung wie Motivation und Intelligenz, Burn-Out, neuronale Grundlagen des Lernens u.a. behandelt.

Das Seminar „Diagnose und Individuelle Förderung“ behandelt Themen zu Beurteilungsprozessen im fachlichen Unterricht und der fachbezogenen Diagnostik. Den Schwerpunkt bilden die Methoden der fachbezogenen Diagnostik.

**Modul B-EP: Entwicklungspsychologie (6 LP) (Pflichtmodul)**

In diesem Modul erwerben die Studierenden Wissen über Gegenstand, Methoden, Theorien und Befunde der Entwicklungspsychologie. Dabei geht es im Wesentlichen um ein Verständnis von Entwicklung als zielgerichteten Prozess hin zu einer möglichst adäquaten Anpassung an Umweltgegebenheiten. Die Vorlesung „Einführung in die Entwicklungspsychologie“ vermittelt Kenntnisse über Inhalte und Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie sowie empirisch fundiertes Wissen über die Entwicklung verschiedener psychischer Funktionsbereiche (z.B. Kognition, Emotion). In der Lehrveranstaltung „Entwicklungspsychologie II“ werden einzelne Themengebiete aus der Vorlesung, auch mithilfe von wissenschaftlicher Primärliteratur, vertieft.

**Modul B-SAOP: Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie (8 LP) (Pflichtmodul)**

Gegenstand dieses Moduls ist die Vermittlung der Grundlagen der Sozialpsychologie sowie der Arbeits- und Organisationspsychologie. Die Vorlesung „Sozialpsychologie I“ liefert einen Überblick über Gegenstand, Forschungsmethoden und wesentliche Erkenntnisse der Sozialpsychologie. Dabei lernen die Studierenden, wie die tatsächliche oder vorgestellte Anwesenheit von anderen Personen das menschliche Denken, Fühlen und Handeln beeinflusst und wie man diese Einflüsse erforscht. Die Vorlesung „Arbeits- und

Organisationspsychologie I“ bietet einen Überblick über Gegenstand, Forschungsmethoden und Befunde der Arbeits- und Organisationspsychologie. Wesentliche Inhalte dieser Veranstaltung sind die Analyse und persönlichkeitsförderliche Gestaltung von Arbeitsprozessen und Arbeitsplätzen, Aspekte der Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz (Schule) sowie Aspekte der Personal- und Organisationsentwicklung. In einem Seminar „Sozialpsychologie II“ werden ausgewählte Themen aus der Sozialpsychologie, auch auf der Basis von Primärliteratur, erarbeitet, analysiert und diskutiert.

### **Modul B-KP: Klinische Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul B-KP vermittelt einen Überblick über Gegenstand, Methodik und Befunde der Klinischen Psychologie. Die Inhalte der zwei Lehrveranstaltungen des Moduls umfassen die Klassifikation, Diagnostik und Verbreitung (Prävalenz) psychischer Störungen, sowie Theorien und empirische Befunde zu Ätiologie (Entstehung), Prävention und Behandlung psychischer Störungen. Spezifische Störungen (z.B. Angststörungen, Depressive Störungen, Suchterkrankungen) sowie spezifische Risikofaktoren (z.B. Klimakrise, traumatische Erlebnisse) werden näher behandelt. Das Ziel des Moduls besteht darin, den Studierenden Wissen über Ursachen und Diagnostik von psychischen Störungen sowie über Präventions- und Interventions-Maßnahmen zu vermitteln.

### **Modul B-WV: Wahlpflichtveranstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit (10 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul B-WV ermöglicht den Studierenden vertiefende Veranstaltungen aus verschiedenen Teilgebieten der Psychologie zu wählen und so Schwerpunkte zu setzen. Es bereitet zudem auf die Bachelorarbeit vor.

In der Lehrveranstaltung „Datenanalyse“ lernen und üben die Studierenden die computergestützte Analyse von empirischen Daten mit gebräuchlichen Statistikprogrammen (z.B. Jamovi, JASP, SAS, SPSS). Die Auswertungsergebnisse werden auf der Basis des inhaltlichen und methodischen Grundlagenwissens diskutiert und bewertet.

In den Wahlpflichtveranstaltungen vertiefen die Studierenden ihr psychologisches Wissen und ihre Fertigkeiten in dem Verständnis und der Analyse psychologischer Fachliteratur. Wird die Bachelorarbeit im Fach Psychologie geschrieben, dann besuchen die Studierenden ein Kolloquium aus der psychologischen Teildisziplin (Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische und Differentielle Psychologie, Klinische Psychologie), in der die Bachelorarbeit angefertigt wird. Die zweite Lehrveranstaltung wird in der Teildisziplin, in der die Bachelorarbeit geschrieben wird, oder in einer verwandten Teildisziplin belegt. Wird die Bachelorarbeit nicht im Fach Psychologie geschrieben, dann besuchen die Studierenden zwei Wahlpflichtseminare aus verschiedenen Teildisziplinen der Psychologie. Voraussetzung für die Teilnahme an LV1, LV2 und LV3 ist der erfolgreiche Abschluss der Module B-AP und B-FM.

Schließlich nehmen die Studierenden als Versuchspersonen an empirischen Untersuchungen (z.B. Experimenten) teil, die – u.a. im Rahmen von Bachelor- bzw. Masterarbeiten – am Institut für Psychologie der TU Dortmund oder in den Abteilungen “Neurowissenschaft und Psychologie” oder “Ergonomie” des Leibniz-Instituts für Arbeitsforschung an der TU Dortmund durchgeführt werden. Dabei zählt jede angefangene halbe Stunde als 0,5 Versuchspersonenstunden.

**Modul B-BAP: Bachelorarbeit (8 LP) (Wahlpflichtmodul)**

Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Bachelorarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer oder den Bildungswissenschaften zu absolvieren. Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, bearbeiten die Studierenden ein aktuelles Forschungsthema aus dem Bereich der Psychologie. Die Studierenden lernen dabei, eine wissenschaftliche Arbeit zu einem eingegrenzten Thema in einer vorgegebenen Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards anzufertigen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Modul B-AP: Allgemeine Psychologie	2 Teilleistungen	Teilweise benotet	keine	8
Modul B-FD: Fachdidaktik	2 Teilleistungen	benotet	keine	8
Modul B-FM: Psychologische Forschungs- methoden	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-DP: Differenzielle Psychologie	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Modul B-PP: Pädagogische Psychologie	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-EP: Entwicklungs- psychologie	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
Modul B-SAOP: Sozial-, Arbeits- und Organisations- psychologie	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-KP: Klinische Psychologie	Modulprüfung	benotet	keine	6
Modul B-WV: Wahlpflicht- veranstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit	4 Teilleistungen	benotet	keine	10

- (2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

**§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
  
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist.
  2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens



innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.

- (6) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Psychologie nach Abschluss der Module B-AP (Allgemeine Psychologie), B-FM (Forschungsmethoden), B-DP (Differentielle Psychologie) und B-EP (Entwicklungspsychologie) sowie B-SAOP (Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie) begonnen werden. Die Bachelorarbeit soll empirisch ausgerichtet sein. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte höchstens 50 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln §§ 24 und 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. April 2024 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder das Unterrichtsfach gewechselt haben.
- (3) Die Regelung des § 8 gilt für alle in den Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (5) Ab dem Wintersemester 2025/2026 (1. Oktober 2025) gelten diese Fächerspezifischen

Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Psychologie zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.

- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 14.08.2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 11.09.2024.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. September 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer